

Gemeinde Welver

Förderrichtlinie der Gemeinde Welver zur Förderung von „Photovoltaik-Anlagen“, in der Fassung vom 29.06.2023

Die Gemeinde Welver fördert die Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der teilnehmenden Kommunen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen ab einer Modulfläche von 10 m² für bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilienhäuser im Gemeindegebiet von Welver wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Hauseigentümer:in von Einfamilienhäusern innerhalb des Gemeindegebietes von Welver sind.

4. Fördervoraussetzung

- Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.
- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Welver. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- (a) Eigenleistungen.
- (b) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- (c) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (b) Die Förderhöhe beträgt 500,00 Euro je Anlage.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Für die Beantragung der Fördermittel ist der Förderantrag auf der Homepage der Gemeinde Welper auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen online oder per Post folgender Stelle einzureichen:

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper

E-Mail: c.tigges@welper.de

- (b) Die Gemeinde Welper behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.
- (c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (d) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (e) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (f) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Welper übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Eingang der Bewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger:in hat bis zum Ende der oben genannten Frist

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll),
 - den Kostennachweis, mit Angaben zur Leistung der Anlage (kWpeak), der Art der Module und der Modulfläche (m²) für die Installation der Anlage sowie
 - Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage
- vorzulegen.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Gemeinde Welver einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Gemeinde Welver behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 30.06.2023 in Kraft und behält ihre Gültigkeit, solange ausreichend Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen.

Welver, den 29.06.2023



Camillo Garzen
- Bürgermeister -